

Satzung

**der Stadt Münster zur Änderung der Festsetzungen
des Rezesses der Interessenten des Neuenbrock vom 21.10.1825, bestätigt am
08.11.1825**

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW 1956 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung vom 16.03.2010 (GV.NRW 2010 S.183) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NW S. 380), hat der Rat der Stadt Münster am 25.09.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Rezess der Interessenten des Neuenbrock vom 21.10.1825, bestätigt am 08.11.1825, getroffenen Festsetzungen über die Berechtigungen und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um das Grundstück

Gemarkung Münster, Flur 53 Nr. 9
handelt, aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.